



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung

beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF folgende Verordnung:

Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

1. TEIL

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Prüfbereiche und Kriterien für die institutionelle Akkreditierung von Privatuniversitäten, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und die Programmakkreditierung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die institutionelle Akkreditierung ist entweder eine Erstakkreditierung oder eine Verlängerung der Akkreditierung:
 - a. Erstakkreditierung:

Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Studien. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 13 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Programmakkreditierungen im Einzelnen.
 - b. Verlängerung der Akkreditierung (Reakkreditierung):

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien. Das Prüfverfahren der Reakkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie bei der Erstakkreditierung.
2. Programmakkreditierung: Jedes neu einzurichtende Studium einer Privatuniversität ist einer Ex-ante-Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 16 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen.

2. Abschnitt

Antrag auf Akkreditierung

§ 3. (1) Gegenstand eines Antrags auf Akkreditierung ist

1. die Akkreditierung als Privatuniversität oder
2. die Akkreditierung eines Studiums bzw. Universitätslehrgangs oder
3. die Verlängerung der Akkreditierung.

(2) Der Antrag ist an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen und ist von deren gesetzlichem Vertreter/von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des Privatrechts, ist bei Beantragung der Erstakkreditierung ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag ist schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(5) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Er hat jedenfalls Informationen zu den in § 13 bzw. § 16 vorgesehenen Prüfbereichen zu enthalten.

(6) Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist gemäß § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.

(7) Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studien bzw. Universitätslehrgänge kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Studien in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe der Studien, zweckmäßig ist. Bei gleichzeitiger Beantragung der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und der Erstakkreditierung von Studien kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies zweckmäßig ist.

Prüfung des Antrags

§ 4. (1) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel ist ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 zu erteilen.

(2) Nach Überprüfung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit des Antrags und Feststellung des Vorliegens eines begutachtungsfähigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden erforderlichen Anzahl vorzulegen.

Gutachter/innen

§ 5. (1) Das Board bestellt die für die Begutachtung des Antrags erforderlichen Gutachter/innen und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Privatuniversitäten. Die Gutachter/innen sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs. 2 AVG. Hält das Board eine fachwissenschaftliche Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/innen absehen.

(2) Bei der Auswahl der Gutachter/innen soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innengruppe abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich;
2. facheinschlägige Forschung und Kenntnis des universitären Forschungsbetriebs;
3. Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
4. ausgewiesene internationale Erfahrung;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Universitätsbereich;
6. Erfahrung in universitären Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
8. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium.

(3) Das Board achtet bei der Zusammensetzung von Gutachter/innen-Gruppen auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

(4) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen und räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachter/innen ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht. Im Falle von Einwänden hat das Board diese unter Anwendung von § 53 AVG zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Nominierung vorzunehmen.

(5) Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

Vor-Ort Besuch

§ 6. (1) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innen verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Wird die Durchführung eines akkreditierten Studiengangs an einem weiteren Ort beantragt, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen neuen Durchführungsort statt. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen ein und drei Tagen und besteht aus einem Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der Vertreterin der Geschäftsstelle und einem Besuch der antragstellenden Institution. Das Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der Vertreterin der Geschäftsstelle dient der Klärung offener Fragen und der Vorbereitung des Besuchs bei der antragstellenden Institution.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Erstakkreditierung, Programmakkreditierung oder Reakkreditierung) und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreter/innen der antragstellenden Institution obliegt der Institution und stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Studierenden – sofern vorhanden – erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

§ 7. (1) Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß § 14 (institutionelle Akkreditierung) bzw. § 17 (Programmakkreditierung) zu bestehen hat.

(2) Die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

Stellungnahme

§ 8. Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution. Der antragstellenden Institution ist eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der sie zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

Entscheidung und Akkreditierungsbescheid

§ 9. (1) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung. Nach der Entscheidung des Board und Genehmigung der Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Der Bescheid über die Akkreditierung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;
3. Standort/e der Privatuniversität bzw. Standort/e, an dem/denen der akkreditierte Studiengang/die akkreditierten Studien durchgeführt werden dürfen;
4. Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand und Dauer der Studien;
5. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade, einschließlich der abgekürzten Form;
6. Organisationsform;

7. Verwendete Sprachen;
8. Allfällige Auflagen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

§ 10. Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht ist auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von der antragstellenden Institution für die Dauer der Akkreditierung zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Kosten

§ 11. Die antragstellende Institution hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Gebühren der Gutachter/innen gemäß § 76 Abs. 1 AVG zu ersetzen sowie eine vom Board gemäß § 20 HS-QSG festzusetzende Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Antragsunterlagen gemäß § 4 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

§ 12. (1) Änderungen in einem der folgenden Punkte bedürfen einer bescheidmäßigen Genehmigung:

1. Trägergesellschaft
2. Bezeichnung der Privatuniversität
3. Bezeichnung von Studien
4. Qualifikationsziel und -profil der Studien
5. Dauer und Umfang der Studien
6. Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade
7. Standort/e der Privatuniversität
8. Durchführungsort des Studiengangs
9. Organisationsform des Studiums
10. Verwendete Sprachen

(2) Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. § 4 findet Anwendung.

(3) Ist für die Entscheidung über die Änderung des Bescheides eine externe Begutachtung notwendig, finden die §§ 5 bis 11 Anwendung.

2. TEIL

Prüfbereiche und Kriterien

3. Abschnitt

Institutionelle Akkreditierung

Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung

§ 13. Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste
- (5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem
- (9) Information

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 14. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung

Die Privatuniversität hat universitätsadäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.

- (2) Entwicklungsplan

- a. Die Privatuniversität besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement umfasst.
- b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.
- c. Der Entwicklungsplan umfasst die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.

- (3) Studien und Lehre

- a. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung akkreditierte Diplomstudien werden als Masterstudien behandelt. Die Ausrichtung der Studien bzw. Universitätslehrgänge stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution.
- b. Die Privatuniversität verfügt über definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studien.
- c. Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.

d. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung.

(4) Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

- a. Die Privatuniversität verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste.
- b. Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.
- c. Die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre ist gewährleistet.
- d. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.

(5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

- a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person mit Sitz in Österreich.
- b. Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität entsprechen hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben internationalen Standards, wie sie insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten.
- c. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die öffentlich leicht zugänglich ist und jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:
 - die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution
 - Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben
 - Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
 - Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
 - Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten
 - Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien
 - Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)
 - Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).
- d. Falls die Privatuniversität Studien ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass
 - die Verantwortung und die Zuständigkeiten von Stamminstitution und den weiteren Standorten klar definiert und angemessen sind,
 - Organisation, Management- und Supportstrukturen in jener Qualität gegeben sind, wie sie an den anderen akkreditierten Standorten vorhanden sind,
 - Studien, die an mehreren Standorten angeboten werden, eine einheitliche Qualität aufweisen,
 - der Studienbetrieb an einem zusätzlichen Standort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Standorte führt,
 - alle Standorte in das Qualitätsmanagement der Institution einbezogen sind,
- e. Bei Standortgründungen im Ausland, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass die Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstößt, gegebenenfalls bestehende andere

Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre, inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden, sofern und soweit dies aus dem Qualitätsverständnis der anbietenden Hochschule nicht zu Qualitätsminderungen führt. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung.

- f. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal.
- g. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche fach einschlägige und hochschuldidaktische Qualifikation auf.
- h. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50%igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen.
- i. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium bzw. Bachelor/Master – Kombination mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen um Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in §14 Abs. 5 lit. h.
- k. Die Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.
- l. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.
- m. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, universitätsadäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.
- n. Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en ist in einer Berufsordnung festgelegt und orientiert sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F, zum Ausdruck kommen. Für den Fall, dass eine Institution nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um die Berufungskommission zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.
- o. Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.
- p. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis gelten folgende Voraussetzungen:
 - Im Fachbereich der Habilitation besteht an der Institution ein etabliertes Forschungsumfeld. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Institution über ein einschlägiges Promotionsrecht verfügt.
 - Die Privatuniversität legt die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Qualifikationserfordernissen und das Verfahren in einer Habilitationsordnung fest, die sinngemäß dem § 103 Universitätsgesetz 2002 entspricht.

(6) Finanzierung und Ressourcen

- a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.
- b. Die Privatuniversität verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studien bzw. der Forschungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können.

- c. Die Verfügungsberechtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

(7) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Die Privatuniversität verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern.
- b. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

(8) Qualitätsmanagementsystem

- a. Die Privatuniversität verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.
- b. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.
- c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

(9) Information

Die Privatuniversität stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen und ihre Studienangebote zur Verfügung.

§ 15. (1) Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gelten die Prüfbereiche gemäß § 13 und die Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche gemäß § 14.

(2) Die Verlängerung der Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Mängel festgestellt werden, die voraussichtlich innerhalb einer Frist von bis zu zwei Jahren behebbar sind.

4. Abschnitt

Programmakkreditierung

Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

§ 16. Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste, bei Universitätslehrgängen Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste
- (6) Nationale und internationale Kooperationen (im Falle ordentlicher Studien gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 UG)

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 17. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die Programmakkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
 - a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.
 - b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.
 - c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.
 - d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.
 - e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.
 - f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.
 - g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.
 - h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufs begleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.
 - i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
 - j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BWF entspricht, ist vorgesehen.
 - k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.
 - l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.
 - m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.
 - n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.
 - o. Für die Akkreditierung von Doktoratsstudien gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - An der Institution besteht ein etabliertes Forschungsumfeld. Dieses setzt insbesondere voraus:
 - Das für die Durchführung des Studiums und die Betreuung der Doktorand/inn/en vorgesehene Personal,
 - ist dem Profil des Doktoratsstudiums entsprechend ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch fachlich durch Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation qualifiziert,

- weist dem Profil der Studien entsprechende, durch Publikationen oder Drittmittelprojekte nachgewiesene aktuelle Forschungsaktivitäten an der Hochschule nach,
 - hat zumindest teilweise Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en. Die Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus,
 - besitzt neben Lehr- und Verwaltungstätigkeiten ausreichend Kapazität für Forschungstätigkeit und Betreuung von Doktorand/inn/en. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.
 - Es gewährleistet außerdem einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außeruniversitären Kooperation gewährleistet.
 - Bei interdisziplinär konzipierten Doktoratsstudien ist in allen beteiligten Fachbereichen wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal mit ausreichender Qualifikation vorhanden.
 - Das Doktoratsstudium weist eine Mindeststudiendauer von drei Jahren auf.
- p. Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien:
- Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
 - Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
 - Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.
- q. Im Falle der die Akkreditierung von Studiengängen, die ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen werden, gelten zusätzlich die Kriterien in § 14 Abs. 5 lit. f.

(2) Personal

- a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.
- b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs. 5 lit. g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit facheinschlägiger Qualifikation für eine

Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.

- c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.
- d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

(3) Qualitätssicherung

- a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.
- b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

(4) Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.
- b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

(5) Forschung und Entwicklung

- a. Die im Zusammenhang mit dem Studium (geplante) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen Standards. (Gilt nur für ordentliche Studien)
- b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.
- c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.
- d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen. (Gilt nur für ordentliche Studien.)

(6) Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

- a. Für das Studium sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern vorgesehen.
- b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiums und die Mobilität von Studierenden und Personal.

3. TEIL

Inkrafttreten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren gilt die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung vom 20. Juni 2013.